

Merkblatt Grundwasserbenutzungen

Grundsätzliches

Regelungen zu Grundwasserbenutzungen werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie im Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) getroffen.

Grundwasserbenutzungen - Erlaubnispflicht

Grundsätzlich bedarf jede Benutzung des Grundwassers einer behördlichen Erlaubnis. Zu den **erlaubnispflichtigen Grundwasserbenutzungen** gehören z.B.:

- Trinkwasserbrunnen, sofern mehr als 1 Haushalt versorgt wird
- Brunnen für die landwirtschaftliche Feldberegnung
- gewerbliche Brauchwasserbrunnen
- Grundwasser-Wärmepumpen
- Grundwasserabsenkung für Baumaßnahmen
- Erdwärmesonden

Unter der Voraussetzung, dass die Grundwasserentnahme keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat, kann für bestimmte Entnahmezwecke mit Antragsprüfung festgestellt werden, dass eine **erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung** möglich ist, z.B. für:

- Gartenbrunnen
- Trinkwasserbrunnen für einen Haushalt
- Brunnen für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb
- Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen in geringen Mengen

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können - Anzeigepflicht

Alle Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können sind bei der unteren Wasserbehörde **einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen**. Aber auch Arbeiten, die oberhalb des Grundwasserspiegels erfolgen sollen, sind anzuzeigen, wenn diese mehr als 10 m tief in den Boden eindringen. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Zu solchen Arbeiten gehören z.B.:

- Bohrungen für Grundwassermessstellen
- Baugrundsondierungen
- Pfahlgründungen
- Erdwärmekollektoren

Formulare für Erlaubnisanträge und Anzeigen sind bei der unteren Wasserbehörde erhältlich bzw. als Download verfügbar:

<http://www.kreis-stormarn.de/service/lvw/formulare>, Fachbereich 4-Ordnung, Fachdienst 45-Abfall, Boden und Grundwasserschutz, Grundwasserbenutzung

Anträge und Anzeigen können auf dem Postweg oder als pdf mit E-Mail eingereicht werden. Für die Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe nach dem Zeitaufwand zu bemessen ist. Es wird daher empfohlen, die Antragsunterlagen sorgfältig auszufüllen und vollständig einzureichen, damit zeitaufwändige Rückfragen entbehrlich werden.

Zur Beachtung

Wenn **Bohrungen tiefer als hundert Meter** in den Boden eindringen sollen, so sind Beginn und Ende der Bohrarbeiten zusätzlich mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Bergamt¹ anzuzeigen.

Vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten ist die **Leitungsfreiheit** zu gewährleisten. Dazu ist ggf. der Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen wie z.B. Strom, Gas, Wasser und Telefon bei den öffentlichen oder privaten Ver- bzw. Entsorgern anzufragen.

Weiterhin ist die **Kampfmittelfreiheit** zu gewährleisten. Hierzu wird auf www.kreis-stormarn.de/service/begriffe, Stichwort Kampfmittelräumdienst verwiesen.

Wenn das **Grundstück zentral mit Trinkwasser versorgt** ist, so muss vor der Herstellung eines Brunnens bei der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden.

Soll der Brunnen zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, haben Sie Pflichten nach Abschnitt 4 der **Trinkwasserverordnung 2001**², die zu beachten und unaufgefordert zu erfüllen sind. Unter anderem ist festgelegt, dass Sie die Inbetriebnahme des Brunnens spätestens 4 Wochen vorher bei nachfolgend aufgeführter Stelle anzeigen müssen. Für die behördliche Überwachung des Trinkwassers ist der Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Gesundheit, 23840 Bad Oldesloe zuständig.

Nach Abschluss einer Bohrmaßnahme bzw. Rückbau eines vorhandenen Brunnens sind Sie bzw. Ihre Brunnenbaufirma verpflichtet, dem **Geologischen Landesdienst**³ einen Lageplan, das Schichtenverzeichnis mit Kopfblatt, die Brunnenausbauzeichnung und ggf. die Ergebnisse geophysikalischer Vermessungen zur Verfügung zu stellen⁴.

Für die **Einleitung von Bohrspülwasser oder abgepumptem Grundwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist eine Genehmigung bei der Stadt/Gemeinde bzw. dem Netzbetreiber zu beantragen. Für die Einleitung in ein Gewässer (Bach, Fluss, See) ist eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde, Fachdienst Wasserwirtschaft einzuholen.

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde, Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz, Sprechzeiten Mo, Di, Do und Fr 8:30 – 12:00 Uhr, Do 14:00 – 17:00 Uhr.

Gebiet Nord:	Frau Weinrich
Telefon / E-Mail:	0 45 31 / 160 – 1612 / u.weinrich@kreis-stormarn.de
Dienstgebäude:	Außenstelle Louise-Zietz-Str. 4, 23843 Bad Oldesloe, Raum 311
Gebiet Mitte:	Herr Dr. Ipsen
Telefon / E-Mail:	0 45 31 / 160 – 1603 / s.ipsen@kreis-stormarn.de
Dienstgebäude:	Außenstelle Louise-Zietz-Str. 4, 23843 Bad Oldesloe, Raum 313
Gebiet Süd:	Frau Köberich
Telefon / E-mail:	0 45 31 / 160 – 1640 / p.koeberich@kreis-stormarn.de
Dienstgebäude:	Außenstelle Louise-Zietz-Str. 4, 23843 Bad Oldesloe, Raum 313

¹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld

² Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-VO – TrinkwV)

³ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Abteilung Geologie / Boden, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

⁴ Nachzulesen in § 9 Gesetz zur staatlichen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG)